

# Die Zielsetzungen der Erzbruderschaft zur Schmerzhaften Mutter Gottes beim Campo Santo Teutonico im Lichte ihrer Statuten

Von JOSEF AMMER

*Der Erzbruderschaft von ihrem  
scheidenden Sekretär gewidmet*

Im Jahre 1997 beging die Erzbruderschaft beim Campo Santo Teutonico gemeinsam mit dem dortigen Priesterkolleg die 1200-Jahrfeier der Gründung der „schola Francorum“ durch Kaiser Karl den Großen. Keine der beiden genannten Institutionen reicht dabei in die Anfänge des kleinen Fleckchens Erde an der St. Peters-Basilika in Rom zurück.<sup>1</sup> Denn erst um 1450 wurde die Bruderschaft zur Schmerzhaften Muttergottes beim Campo Santo der Deutschen und Flamen gegründet, die 1579 zur Erzbruderschaft erhoben wurde und heute Eigentümerin des Friedhofs, der Kirche und der sie umgebenden Gebäulichkeiten ist. Und erst ab 1850 entstand – mehr oder weniger als Begleiterscheinung der Statutenreformen der Erzbruderschaft von 1847 und insbesondere 1876 – das Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, das heute Nutzer der Gebäude des ehemaligen Pilgerhospizes ist, zu dessen Unterstützung einst die Bruderschaft u. a. gegründet worden war.

Die Erzbruderschaft ist „eine religiöse Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen“ (Art. 1), die „vornehmlich aus Laien“ besteht (Art. 4). Als eine Vereinigung von Gläubigen nach dem kanonischen Recht verfolgt sie, wie jede Vereinigung von Menschen, bestimmte Zwecke. Die Zweckbestimmung ist eines der wesentlichen Merkmale solcher Gemeinschaften und spielt für die Gestaltung von deren Leben die entscheidende und prägende Rolle. Die Angabe des Zweckes bzw. der Ziele einer kirchlichen Vereinigung gehört deshalb – wie bei einem zivilrechtlichen Verein – neben den üblichen Norminhalten wie Name, Leitung, Mitgliedschaft, etc. zum Grundbestand ihrer Statuten.<sup>2</sup> Dabei kann es sich ergeben, daß im Laufe einer langen Geschichte für eine Vereinigung sich Zweckbestimmungen in ihrer Wichtigkeit ändern oder neue Zwecke zu den alten hinzukommen. In der Regel haben solche Verschiebungen auch Änderungen der Statuten zur Folge.

Die folgende Untersuchung will aus den verschiedenen bisherigen Statuten in der über 500jährigen Geschichte der Erzbruderschaft deren Zwecke und Zielsetzungen erheben.

<sup>1</sup> Zu diesen Anfängen vgl. vor allem A. DE WAAL, *Der Campo Santo der Deutschen zu Rom* (Freiburg 1896) 1–37, sowie die historischen Einleitungen der Statuten von 1683 und 1847. Ferner A. WEILAND, *Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler* (= RQ Suppl. 43) (Rom – Freiburg – Wien<sup>2</sup> 1988) 35–127.

<sup>2</sup> Vgl. can. 304 § 1 i. V. m. can. 94/CIC.

## 1. Kurzer Überblick über die Geschichte der Statuten

Das erste Statut der um das Jahr 1450 gegründeten Bruderschaft<sup>3</sup> ist im Notariatsinstrument vom 29. Dezember 1454 enthalten,<sup>4</sup> in dem u. a. auch deren Gründungszweck angegeben wird. Bereits wenige Jahre später folgte ein juristisch klarer formuliertes Statut,<sup>5</sup> das in einer deutschen und lateinischen Fassung vorliegt;<sup>6</sup> seine Entstehung wird in die Zeit zwischen 1455 und 1466 zu datieren sein, näherhin zwischen 1461 und 1466.<sup>7</sup> Diese Statuten blieben bis zum Jahre 1683 in Geltung. Im Laufe dieser 200 Jahre freilich ereigneten sich Vorgänge, wie sie sich u. a. in der umfangreichen historischen Einleitung des Statuts von 1683 widerspiegeln. Diese hatten Veränderungen in der Bruderschaft bzw. – seit dem 2. Mai 1579 – Erzbruderschaft zur Folge, welchen die alten Statuten nicht mehr hinreichend Rechnung tragen konnten. So hatte man eine Supplik an Papst Clemens X. (1670–1676) mit der Bitte um Approbation neuer Statuten eingereicht, welche jedoch erst unter dem Datum vom 28. April 1683 durch den Generalvikar Papst Innozenz' XI. (1676–1689) erfolgte.<sup>8</sup> Auch die nachfolgende

<sup>3</sup> DE WAAL (Anm. 1) 46–55, hier: 49, verlegt die Gründung „in das Jahr 1448 oder 1449“. W. H. BERKA, *Confraternitas. Gemeinschaft in der Rechtsstruktur der Kirche* (Rom 1982) 15 ff., hier: 17, meint, „daß man das Gestaltwerden der Bruderschaft etwa zwischen den Jahren 1447 und dem Ende des Jubeljahres 1450 annehmen muß. Genauer wird der Gründungszeitpunkt schwerlich einzuzugrenzen sein“.

<sup>4</sup> Es wurde von KARL A. FINK mit Hilfe weiterer Personen entdeckt und erstmals veröffentlicht in seinem Aufsatz „Die Anfänge der Bruderschaft am Deutschen Campo Santo in Rom“, in: RQ 44 (1936) 221–230, hier: 224–230. s. in diesem Band Kat. 2 mit Abb. im Beitrag von E. SCHAFFER. BERKA (Anm. 3) 22–23, sieht diese ersten Statuten von 1454 als „den Schlußpunkt der Institutionalisierungsphase der Bruderschaft“, die sich wohl über die vorausliegenden Jahre hinweg.

<sup>5</sup> Es scheint jedoch, daß das Notariatsinstrument selbst bereits von der Notwendigkeit der Ausarbeitung eigener Statuten ausgeht, wenn es dort heißt, daß die, die „gemäß dem über die Bruderschaft zu erstellenden Statut“ sich in die Bruderschaft einschreiben wollen, in das Mitgliedsbuch einzutragen sind („qui desiderant asscribi secundum ... statutum super fraternitate predicta conficiendum in certo libro...“); vgl. FINK (Anm. 4) 228.

<sup>6</sup> Vgl. P. M. BAUMGARTEN, *Cartularium Vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe – Urkunden zur Geschichte des deutschen Gottesackers bei Sanct Peter in Rom* (= RQ Suppl. 16) (Rom 1908) 121–126 (deutsche Fassung) und 127–133 (lateinischer Text). Der Versuch eines synoptischen Textvergleichs findet sich bei BERKA (Anm. 3) 126–149. Die Abschrift der Texte ist jedoch unzuverlässig. Vgl. hierzu auch WEILAND (Anm. 1) 70–72.

<sup>7</sup> Vgl. die Diskussion über die zeitliche Einordnung des „zweiten Statuts“ bei BERKA (Anm. 3) 26–42. Im Lichte einer Supplik aus dem Jahre 1466, die offenbar bereits Bezug auf das „zweite Statut“ nimmt, weist Berka die Vermutung Finks zurück, die Entstehung des „zweiten Statuts“ sei noch weiter in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein zu datieren. Berka sieht seine Entstehung im Zusammenhang mit der kirchlichen Bestätigung der Bruderschaft im Jahre 1461 durch Papst Pius II., zu deren Zweck möglicherweise eine juristischere Fassung der Statuten, als diese im Notariatsinstrument vorlag, erstellt wurde, wobei der deutsche Text ins Lateinische übersetzt worden wäre. Auch WEILAND (Anm. 1) 59–60 geht vom Jahr 1461 aus, wobei er darauf hinweist, daß bislang die Originalbulle Papst Pius' II. nicht aufgefunden sei, aber als „Bulla confirmationis Pii secundi“ im Inventar des Archivs des Campo Santo erwähnt sei; ebd. Anm. 105.

<sup>8</sup> Abdruck bei BERKA (Anm. 3) 152–186, der jedoch ebenso nicht ganz zuverlässig ist.

Zeit brachte für die Stadt Rom und damit für die Erzbruderschaft erhebliche Veränderungen mit sich. Am 15. August 1847 wurde darum ein neues, den alten Traditionen aber durchaus treues (viertes) Statut beschlossen und am 20. Dezember 1847 vom Kardinalvikar Costantino Patrizi genehmigt.<sup>9</sup> Von gewissen Neuerungen in der Zielsetzung der Erzbruderschaft zeugen das inhaltlich neue Kapitel 12 über die Provisoren des Pilgerhospizes<sup>10</sup> sowie ein Hinweis in Kapitel 14, wonach offenbar die Absicht bestand, ein Hospital für kranke Deutsche in Rom zu errichten. „Die weitere Entwicklung der Erzbruderschaft und des Hospizes wurden dann jedoch durch einen Konflikt belastet, der 1863 zur Berufung einer neuen Sacra Visita und schließlich zur Neufassung des Statuts führen sollte.“<sup>11</sup> „Betrachtet man das Ergebnis, so muß auffallen, daß es sich bei den Statuten des Jahres 1876 um die gründlichste Umgestaltung in der Geschichte der Rechtsordnungen der Bruderschaft handelt, als sie nämlich der Erzbruderschaft eine völlig neue Struktur geben, die mit der bis dato gültigen Ordnung im Grunde nur noch recht wenig gemein hat.“<sup>12</sup> Am 17. Oktober 1905 approbierte Papst Pius X. einige „Nuove Disposizioni e Norme da introdursi nella Ven.

<sup>9</sup> WEILAND (Anm. 1) 75 Anm. 172.

<sup>10</sup> Die konkrete Form der Pilgerbetreuung in jener Zeit scheint nicht ganz geklärt. Das Breve Papst Pius' IX. zum fünften Statut 1876 erwähnt, daß „Carl der Grosse unter dem Pontificate Leo's III. ein Pilgerhaus (schola) für seine Franken“ gegründet habe. Nachdem dieses Hospiz „in Trümmer gesunken“ war, hätten „im 14. Jahrhundert einige Deutsche zur gastlichen Aufnahme armer Christgläubigen, die als Pilger nach Rom kamen, ein neues Hospiz“ erbaut. Nach Gründung der Bruderschaft um 1450 hätten die Brüder zunächst ein größeres Gotteshaus gebaut (1475–1501) und ferner beschlossen, „mit Rücksicht auf die große Menge der Deutschen, die in frommer Andacht nach Rom gewallfahrtet kamen, das alte Hospiz zu erneuern. Dies geschah ... im Jahre 1509“. Nach WEILAND (Anm. 1) 62 und 80 erfolgte die Fertigstellung des neuen Hospizes erst im Jahre 1511. Über die weitere Entwicklung sind die Nachrichten spärlich. DE WAAL (Anm. 1) 211–212 bemerkt zur Pilgerbetreuung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert: „Den armen Pilgern aus Deutschland, die jahraus jahrein nach Rom kamen, ..., wurden regelmäßige Almosen gegeben. Die Bruderschaft muß auch einen eigenen Saal für die Beherbergung derselben gehabt haben, da im Jahre 1763 der Fall vorgesehen wird, daß ein Pilger im Campo Santo sterbe; doch konnten wir Genaueres hierüber nicht ermitteln“. Auch E. GATZ, Anton de Waal (1837–1917) und der Campo Santo Teutonico (= RQ Suppl. 38) (Rom – Freiburg – Wien 1980) 9 und 14 geht von der Existenz des Pilgerhospizes aus, das aber Anfang des 19. Jahrhunderts offenbar kaum (mehr) eine echte Pilgerbetreuung gewährleisten konnte und eines erneuerten engagierten Einsatzes der Erzbruderschaft bedurfte.

<sup>11</sup> GATZ (Anm. 10) 27–55, hier: 27. Vgl. auch BERKA (Anm. 3) 74–81.

<sup>12</sup> BERKA (Anm. 3) 82. Das „fünfte Statut“ vom 21. November 1876 liegt gedruckt vor: „Statuta ven. Archiconfraternitatis B.M.V. de Campo Santo Teutonicorum et Flandorum in Urbe unacum Litteris Apostolicis SS. Domini nostri Pii Papae IX. die 21. Novembris 1876 ea confirmantibus“, Regensburg o.J. E. DAVID, Vorgeschichte und Geschichte des Priesterkollegiums am Campo Santo, Freiburg 1927 (= Sonderdruck aus RQ 35 [1927] 3–53), 30 erwähnt, daß die Statuten von 1876 „auf Grund der langjährigen Praxis der Sacra Visita von de Montel entworfen, von den durch die Visita hierzu bestellten Mitgliedern de Waal und P. Sallua überprüft, durch den Kardinal-Visitor Hohenlohe am 13. VII. 1876 zu Tivoli gebilligt, durch den Papst am 5. IX. genehmigt und durch Breve vom 24 (richtig: 21). XI. 1876 in Kraft gesetzt wurden“.

Arciconfraternita di Santa Maria della Pietà in Campo Santo Teutonico“,<sup>13</sup> ohne daß jedoch die Geltung des Statuts von 1876 in Frage gestellt worden wäre. Hauptzweck des neuen Regolamento war es lediglich, in den Mitgliedern „den alten Geist lebendiger Hingabe wiederzuerwecken und dadurch eine größere Zahl von Landsleuten und anderen Gläubigen zu den Funktionen der Bruderschaft zurückzuführen“ (Einleitung). Nach Abschluß des II. Vatikanischen Konzils (1962–1965) schien eine Änderung des (fünften) Statuts der Erzbruderschaft von 1876 unausweichlich, um es den Erfordernissen heutiger Zeit und den Vorgaben des Konzils besser anzupassen. Bereits am 1. Dezember 1968 schlug die Generalversammlung der Erzbruderschaft eine Neufassung der Statuten vor, und am 11. Juli 1969 trat erstmals eine Statutenkommission zusammen. Immer wieder allerdings wurden die Arbeiten aus verschiedenen Gründen unterbrochen. Erst gegen Ende des Jahres 1997 gelangte man zum Neuentwurf eines (sechsten) Statuts, das bereits die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz gefunden hat und demnächst dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt werden soll.

## 2. Die Zwecke und Zielsetzungen der Erzbruderschaft gemäß ihren Statuten

Das Breve Pius' IX. vom 21. November 1876, mit dem das derzeit noch in Kraft befindliche (fünfte) Statut approbiert wurde, bemerkt, daß die Bruderschaft beim Campo Santo im Jahre 1448 „zur Bestattung der Todten und zur Fürbitte für die armen Seelen in's Leben gerufen“ worden sei.<sup>14</sup> Überprüft man daraufhin das Notariatsinstrument von 1454, so läßt sich die Feststellung machen, daß bereits dort die Gründungszwecke der Bruderschaft wesentlich weiter dargestellt werden und nicht nur auf die Sorge um die Verstorbenen ausgerichtet sind, sondern sehr wohl auch die Sorge um arme Lebende umfassen, zu denen in einer Zeit, die noch keine Kranken- und Pflegeversicherung kannte, besonders die Kranken gehören, zumal dann, wenn sie als Pilger unterwegs und fern der Heimat erkrankt sind, so daß sie nicht mit dem Schutz und der Unterstützung der Familie rechnen können. Zweimal wird die Bruderschaft ausdrücklich als eine „fraternitas Christifidelium animarum seu pauperum Christianorum“ bezeichnet. Ihre Gründer hätten sie ins Leben gerufen, damit „durch sie die vorgenannte Kirche [d. h. die sog. „zweite“ Marienkirche] wie auch ein Hospital zu Ehren Gottes in den kommenden Zeiten gut unterhalten und unterstützt

<sup>13</sup> Diese wurden auf einem zweifach eingefalteten Blatt gedruckt, das offenbar allen Mitgliedern zugestellt wurde.

<sup>14</sup> Der vollständige deutsche Text, der auch den Hauptinitiator für die Gründung und den Namen der Bruderschaft benennt, lautet: „Weiterhin hat dann im Jahre 1448 Johann Golderer von Nürnberg, genannt Rupp, Beichtvater in St. Peter und später Bischof von Accon i. p. i. [= in partibus infidelium; d. h. „Titularbischof“ von Accon] und Weihbischof von Bamberg, zugleich mit andern Deutschen hier eine Bruderschaft unter Anrufung der Schmerzhaften Gottesmutter zur Bestattung der Todten und zur Fürbitte für die armen Seelen in's Leben gerufen“.

werden könne, [und zwar] für die Armen und Kranken der teutonischen Nation, die zu diesem [Hospital] aus Gründen der Beherbergung, der Erholung und der Not zusammenströmen“.<sup>15</sup> Kirche und Hospital stehen hier in gewisser Weise für die beiden Hauptzwecke der Bruderschaft, nämlich die Sorge um das geistliche Wohl vor und nach dem Tode,<sup>16</sup> und bei beiden geht es letztlich um das Lob Gottes. Das Notariatsinstrument erwähnt auch, daß es der Bruderschaft auf die Mehrung des Gottesdienstes ankomme.<sup>17</sup> Gleichsam formelhaft wiederkehrend wird mehrmals das Fürbittgebet für die Verstorbenen thematisiert, das vor allem in der genannten Kirche regelmäßig gepflegt wird. Die Bruderschaft sei da „für die Hilfe und geistliche Erquickung aller verstorbenen Christenseelen, damit diese um so schneller von ihrer Pein befreit werden“.<sup>18</sup> Bemerkenswert ist, wie die Fürbitte für die Verstorbenen sogar mit der Sorge um die lebenden Armen verknüpft wird, indem zwölf oder auch mehr arme Menschen ausgewählt werden können, die dann wohl auch verköstigt werden und die ihrerseits als Gegenleistung dazu gehalten sind, „als beständige und tägliche Beter für das Seelenheil aller verstorbenen Christgläubigen und um geistlichen Trost und für die Bruderschaft zu beten“.<sup>19</sup> Auch in den Vorschriften über die Güterverwaltung der Bruderschaft wird zweimal deutlich die Verpflichtung für den Unterhalt der armen Christen und der Kranken zum Ausdruck gebracht.<sup>20</sup>

Im zweiten Statut (1461) tauchen dieselben Gründungszwecke, d. h. Sorge um Lebende und Verstorbene, an mehreren Stellen, zum Teil in denselben Formulierungen, wieder auf. So heißt es am Ende der einleitenden Nr. 1, daß sich die Brüder die Statuten „zur Mehrung des Gottesdienstes und der Bruderschaft und zum Trost der Gebete für die Seelen der verstorbenen Gläubigen“<sup>21</sup> geben

<sup>15</sup> „... , per quam ecclesia predicta seu aliquod hospitale ad Dei laudem futuris temporibus bene posset relevari et sustentari pro pauperibus et infirmis nationis theotonice ad illud causa hospitalitatis, recreationis et necessitatis confluentibus“.

<sup>16</sup> Die Brüder und Schwestern schreiben sich bei der Bruderschaft ein, „ut in vita et post ipsorum vitam specialem spiritualem consolationem pro ipsorum animarum salute suscipiant ...“.

<sup>17</sup> „... ut semper divinus cultus augmentetur“.

<sup>18</sup> „... fraternitatis pro adiutorio et spirituali refrigerio omnium Christifidelium animarum defunctorum, ut eo citius a penis liberentur“.

Dieser Aussage ähnlich finden sich noch folgende Wendungen: „pro adiutorio et spirituali consolatione omnium Christifidelium animarum defunctorum [fehlt: et?] salute, ut de ipsarum penis et de profundo lacu inferni eo citius liberentur“ und „pro omnium Christifidelium defunctorum animarumque salute et spirituali consolatione“.

<sup>19</sup> „... qui continui et cottidiani oratores pro omnium Christifidelium animarum defunctorum salute et spirituali consolatione ac pro dicta fraternitate orare teneantur“.

<sup>20</sup> Die der Bruderschaft überlassenen Güter für den Unterhalt der armen und kranken Christen, die in der Stadt Rom vor den Kirch Türen lagern, sind tatsächlich auch dafür und für keine anderen Zwecke aufzuwenden: „... quod bona, que dicte fraternitati ... data, presentata seu ordinata fuerint ... in sustentationem pauperum Christianorum et infirmorum in hac alma urbe prefata ante valvas ecclesie existentium ...; ... dicta bona in sustentationem illorum pauperum infirmorum et non in alios usus integraliter convertantur“.

<sup>21</sup> Der lateinische Text scheint an dieser Stelle nicht ganz klar: „... pro augmento divini cultus seu fraternitatis orationumque fidelium mortuorum animarum consolatione“.

hätten. Mehrfach ist in den Statuten die Pflicht zur Mehrung des Gottesdienstes angesprochen,<sup>22</sup> ebenso die Sorge um die Kranken und Spendung des Trostes an sie.<sup>23</sup> Spendung von Trost und geistlicher Stärkung für Kranke ist insbesondere auch Aufgabe des „capellanus“ (Nr. 18). Wer wegen Krankheit nicht für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, soll von der Bruderschaft Unterstützung aus den Almosengeldern und ggf. Pflege in einem Hospital erhalten.<sup>24</sup> Die Sorge um die Toten ist nicht nur auf das Gebet für sie beschränkt, sondern schließt konkret die Dienste der Bestattung mit ein (Nrn. 8 und 17), wobei es keine Rolle spielen darf, ob einer arm oder reich war (Nr. 13). Das an einer eisernen Kette befestigte Totenbuch in der Kapelle bzw. Kirche des Campo Santo soll das Gedächtnis der Toten und das fürbittende Gebet für sie unterstützen (Nr. 19).<sup>25</sup> Damit die Bruderschaft diesen Zielsetzungen auch konkret nachkommen kann, schreiben die Statuten an mehreren Stellen die Bringung von Wachs- bzw. Kerzenspenden (Nrn. 11, 13), gelegentlich auch als Strafen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen wie Teilnahme an den Bruderschaftsgottesdiensten und den Begräbnisfeiern (Nrn. 6, 7, 8, 17), vor, die vor allem bei den gottesdienstlichen Feiern und den Leichenbegängnissen verwendet werden, ferner auch die Zahlung bestimmter Geldsummen (Nrn. 10, 11).<sup>26</sup>

---

che Gedanken finden sich am Anfang der Nr. 1: „pro salute animarum, quarum corpora in agro sancto de Vrbe sepulta sunt et sepelientur, etiam pro consolatione et honore fraternitatis ...“. Der deutsche Text formuliert hier: „... zu ewiger gedechtniss vnd zumerung gottes dienst vnd der Bruderschafft zu trost und hilff aller glaubigen selen, hadt die obgenant Bruderschafft diese nach geschrieven satzung vnd ordnung gemacht“.

<sup>22</sup> Außer in Nr. 1 auch in den Nrn. 11 „pro manutione divini cultus“ (fehlt im deutschen Text) und besonders in Nr. 14, wonach Erbschaften u. a. „pro ... divini cultus augmento“ (im deutschen Text Nr. 15: „... da mit das der gottes dienst gemert werde“) einzusetzen sind.

<sup>23</sup> Nach Nr. 7 sollen die Brüder einen Bruder oder eine Schwester aus ihren Reihen bestimmen, der einen kranken Bruder bzw. die eine kranke Schwester tröstet: „... qui consoletur huiusmodi fratrem vel sororem“ (im deutschen Text Nr. 8: „... der ader die by dem krancken Bruder ader Schwester sall sin vnd In trösten“). Ferner bestimmt Nr. 18, daß einem Kranken ein Bruder oder eine Schwester beigegeben werden sollen, die den Kranken trösten, ihn im Glauben stärken und ihm dazu Gebete vorlesen oder vorsagen: „... qui vel qu[a] infirmum consolare debet et in fide roborare. Et orationes ante ipsum legere et dicere ...“ (im deutschen Text Nr. 19: „... vnd auch sall im ayn ander Bruder oder Swester zu geben werden, der in tröstet vnd auch sin wartet mit allen dinghen, auch mit betten vnd mit gutten Worten“).

<sup>24</sup> „... Magistri ex fraternitate sibi de elemosina collecta, si aliquid supersit, succurrere debent aut sibi in aliquo hospitali providere de cura vivendi“ (Nr. 9). Der parallele deutsche Text (Nr. 10) sagt: „... so sallen die pfleger almosen sameln vnd da von Im Rat thon ader Im In ayn Spital helffen nach dem besten“.

<sup>25</sup> „... ut unusquisque legere et videre possit et ut magis inclinentur deum exorare pro eis“.

<sup>26</sup> Auch das dritte Statut (Kap. 3) kennt noch Wachsspenden als Strafabgaben, danach verschwindet diese Art der Bußzahlung. Das neue sechste Statut enthält hierüber ebenfalls keine Bestimmungen. Als wesentlich wichtigere Einnahmequelle der Erzbruderschaft, um an Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen zu gelangen, erwiesen sich die Erbschaften. Die hieraus resultierenden Gelder wurden sofort gewinnbringend auf Banken oder in Immobilienbesitz angelegt, wie aus Kap. 9 und 11 des dritten Statuts deutlich wird. Recht ausführlich

Das dritte Statut (1683) greift in seinem einleitenden Rückblick auf die Geschichte des Campo Santo und näherhin auf die Gründung der Bruderschaft die eben beschriebenen Gründungszwecke in allgemeinen Worten auf. Es heißt dort, es sei seinerzeit eine Bruderschaft errichtet worden, deren Brüder nach und nach in der Frömmigkeit und in der christlichen Nächstenliebe gewachsen seien und die dort eine Kapelle errichtet hätten, ausgestattet mit allem, was für den Gottesdienst notwendig war.<sup>27</sup> Im Kapitel 3 mit den allgemeinen Regeln wird als Hauptzweck jeder frommen und gut eingerichteten Erzbruderschaft die Achtung auf die Feier des Gottesdienstes und die Liebe zum Nächsten genannt,<sup>28</sup> und genau zur Erfüllung dieses Zweckes sollen die allen Brüdern gemeinsamen Regeln dienen. Tatsächlich tauchen dann im dritten Statut alle schon bisher erwähnten Gründungszwecke der (Erz-)Bruderschaft erneut auf, wie die Feier des Gottesdienstes, der mit größter Würde begangen werden soll, und der liebevolle Umgang mit den kranken und armen Brüdern und Schwestern, ebenso das fürbittende Gebet für die armen Seelen und die Teilnahme an den Begräbnisfeiern. Was die Sorge um die würdige Gestaltung des Gottesdienstes betrifft, so fällt die Verantwortung dafür insbesondere dem Amt des „Proveditore della Chiesa“ (Kap. 13) und seines Assistenten bzw. Vertreters mit dem Titel „Sottoproveditore“ (Kap. 14) zu. Überhaupt ist es Grundvoraussetzung für ein Amt in der Erzbruderschaft, daß der hierfür Vorgesehene sich „immer dem Gottesdienst zugetan“<sup>29</sup> gezeigt hat (Kap. 6). Die Sorge um die Kranken kommt nun in institutionalisierter Form vor allem in den Ämtern der „Infermieri“ für die Männer (Kap. 12) bzw. der „Infermiere“ für die Betreuung der kranken Frauen (Kap. 20) zum Ausdruck.<sup>30</sup> Ein eigener Abschnitt in Kap. 17 handelt von der Möglichkeit armer Brüder und Schwestern, Bittgesuche um Almosen an die Erzbruderschaft einzureichen, die der Sekretär in der „Congregazione segreta“ vorzutragen hat, woraufhin dann die entsprechenden Zahlungs-

beschreibt Kap. 4 des vierten Statuts die Vermögensverwaltung der Erzbruderschaft, wobei aus manchen Bestimmungen sich auch die Schwierigkeiten ablesen lassen, mit denen sich die Verwalter der Erzbruderschaft vor allem bei den Vermietungen konfrontiert sahen. Bis zum heutigen Tage erzielt die Erzbruderschaft den Hauptanteil ihrer Einnahmen (1997: 88 %) aus den Mieten ihrer Immobilien, der Rest ergibt sich aus Grabgebühren, Kollektengeldern, Zinsen aus Wertpapieranlagen und schließlich aus Spenden. Ein Großteil dieser Einnahmen fließt wieder in die notwendige Instandhaltung der Immobilien und in die Friedhofspflege, ersetzt den Aufwand für Gottesdienst, geht als Steuer- oder Gebührenabgabe an den Staat bzw. staatliche Ämter und wird für die Deckung der Personalkosten von Angestellten der Erzbruderschaft verwendet.

<sup>27</sup> „... la Confraternità, li di cui fratelli succesivamente crescendo nella pietà, e carità christiana fecero quivi edificare una Cappella, provedendola di quanto bisognava per il culto divino...“.

<sup>28</sup> „... ogni pia, e ben instituita Archiconfraternità debba per suo principal fine invigilare al Culto divino, e carità verso il Proßimo...“.

<sup>29</sup> „... che sempre si siano mostrati affettionati al Culto divino“.

<sup>30</sup> Wenn die zum Krankendienst Bestellten Nachricht über die Erkrankung eines Bruders erhalten, sollen sie diesen aufsuchen und ihm „ein Zuckerbrot und Biscotti di Savoia“ bringen oder ihm auch Geld geben, das die Summe von sechs Giulij nicht übersteigt, wobei sie im Falle größerer Bedürftigkeit eine Anordnung des Camerlengo einzuholen haben (Kap. 12).

anweisungen erfolgen. Dabei kann vor der Auszahlung eine Überprüfung der wirklichen Bedürftigkeit vor Ort angeordnet werden. Sollte im Falle des Todes die Familie eines Bruders oder einer Schwester wegen Armut nicht für die Bestattung aufkommen können, so sollen ebenfalls die Krankenpfleger dies der Erzbruderschaft melden, die dann für eine würdige Bestattung Sorge trägt (Kap. 12). Für die Bestattungsfeier selbst sind der „Proveditore de' Morti“ und sein Assistent (Kap. 15) beauftragt, die entsprechenden Vorkehrungen für die Teilnahme der übrigen Brüder zu treffen. Bemerkenswert ist im dritten Statut jedoch die Betonung der Selbstheiligung, die stärker als in den vorherigen Statuten zum Ausdruck kommt. So werden die Mitglieder in Kapitel 3 zu einem äußerst geistlichen Lebenswandel aufgefordert, zu häufiger Gewissenserforschung, zum Lesen geistlicher Bücher, zum geistlichen Gespräch, zum Meiden anstößiger Orte usw. Der Umgang mit gewissen „skandalösen“ Personen wie Lästerern, Wucherern, Spielern, Friedenszerstörern und Konkubinariern u.ä. führt zum Ausschluß aus der Erzbruderschaft. Folgerichtig wird dann auch von den Brüdern verlangt, daß sie andere Mitglieder der Bruderschaft, die nicht diesen geistlichen Ansprüchen in der rechten Weise nachkommen, wieder auf den rechten Weg bringen oder zu bringen helfen. Untereinander sollen darum die Brüder jeglichen Streit und falsches Zeugnis gegen einander vermeiden. Die „Infermieri“ (Kap. 12) bzw. die „Infermiere“ (Kap. 20 i. V. m. Kap. 12) fungieren in Streitfällen auch als Friedensvermittler („Pacieri“), wobei sie ihre ganze Autorität einsetzen sollen, die Eintracht wiederherzustellen.

Was eben zu den Aussagen über die Gründungszwecke der (Erz-)Bruderschaft und deren konkrete Umsetzung in den Bestimmungen des dritten Statuts gesagt wurde, gilt weitgehend auch für das vierte Statut (1847), das sich sehr eng an das dritte anlehnt. Anzumerken ist jedoch, daß die Aussagen über den schlechten Lebenswandel der Brüder, über Streit und falsches Zeugnis in Kap. 3 erheblich reduziert worden sind. Demzufolge wird auch nicht mehr über die Funktionen der Krankenpfleger als Friedensvermittler gehandelt. Mehr Gewicht soll offenbar nun auf die Betreuung der Pilger durch die Erzbruderschaft gelegt werden, weshalb eigene Provisoren für das Pilgerhospiz vorgesehen werden (Kap. 12). Auch werden bereits Vorkehrungen getroffen, falls die von der Erzbruderschaft beabsichtigte Hospitalgründung für in Rom krank gewordene Deutsche tatsächlich zustande käme (Kap. 14).<sup>31</sup> Das Bestattungswesen scheint, wie die enorme Ausweitung der Bestimmungen in Kapitel 15 zeigt, eine große Rolle gespielt zu haben, was eine größere Institutionalisierung und eine klarere Friedhofsordnung notwendig machte.

Auch das (fünfte) Statut von 1876 umfaßt die uns bekannten Gründungszwecke, kennt darin aber doch gewisse Neuerungen. Nach wie vor zählt die „Hebung des Gottesdienstes“ (II § 4.1) zu den Anliegen der Erzbruderschaft, ein eigener Abschnitt (II § 5) handelt „von den kirchlichen Versammlungen“, d. h. den Bruderschaftsgottesdiensten „an den Sonn- und Feiertagen, um das Officium

---

<sup>31</sup> „Agli Infermieri spetterà pure la sorveglianza dell'Ospedale, quando si potrà erigerlo per i Tedeschi ammalatisi in questa Dominante“.

zu singen“ (vgl. auch II §2.6). In den allgemeinen Vorschriften (II §2) finden sich Anweisungen, die auf die Selbsteiligung der Bruderschaftsmitglieder zielen (Nrn. 1, 2 und 7). Auch die Krankenbesuche (II §2.5; auch II §3.8) und das Gebet für die Verstorbenen (II §2.4 und 5) werden den Brüdern nach wie vor ans Herz gelegt. Immer noch gibt es auch die Möglichkeit für Arme, Bittgesuche um Unterstützung an die Erzbruderschaft einzureichen (II §3.6). Erstmals in diesem Statut (II §3.5 und §5.3) klingt auch eine weitere soziale Zielsetzung der Erzbruderschaft an, die jedoch schon bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen dürfte, nämlich das Dotenwesen, d. h. die Gewährung von Mitgift an die Töchter, Schwestern oder andere Verwandte von Bruderschaftsmitgliedern.<sup>32</sup> Dem Pilgerhospiz wird im fünften Statut neben seiner bisherigen Funktion eine neue Aufgabe zugewiesen, die aus dem Pilgerhospiz letztendlich das Priesterkolleg entstehen lassen wird (I §4): „Im Hospiz werden arme katholische Pilger aufgenommen ... Weiterhin finden deutsche Priester Aufnahme, die zum Besuche der hl. Orte oder aus anderen lobenswerthen Gründen nach Rom kommen“. Unter diese lobenswerten Gründe war ohne Frage auch das Studium in Rom zu rechnen. Leitung und Oberaufsicht im Pilgerhospiz (I §3.2.1) sowie jegliche Sorge für dieses (I §3.2.6) wurden dem Rektor „als unmittelbarem Vorgesetzten ... der Erzbruderschaft“ zugewiesen.

Die „Nuove Disposizioni e Norme“ von 1905, die nicht den Charakter von Statuten haben, äußern sich nicht direkt zu den Zielsetzungen der Erzbruderschaft. Dennoch läßt sich deutlich die Absicht erkennen, die Mitglieder der Erzbruderschaft zu noch größerer geistlicher Tiefe zu führen. So suchen mehrere Bestimmungen zur „Hebung des Gottesdienstes“ beizutragen. Eine der Normen (4<sup>o</sup>) betrifft das Dotenwesen und die damit verbundene sog. Punktatur,<sup>33</sup> d. h. die Notwendigkeit, im Blick auf die Gewährung einer Mitgift eine

<sup>32</sup> DE WAAL (Anm. 1) 138 schreibt dazu: „Bei den zahlreichen Bruderschaften der ewigen Stadt besteht, zum Theil seit Jahrhunderten, eine Einrichtung, die für den sittlichen Zustand Roms von segensreichstem Einfluß gewesen ist. Jede Bruderschaft vertheilt nämlich ... aus gewissen frommen Stiftungen menschenfreundlicher Wohlthäter Anweisungen auf eine bestimmte Summe oder Ausstattung (Dote), die den Töchtern, Schwestern oder Verwandten der Brüder dann ausgezahlt wird, wenn sie in die Ehe oder in ein Kloster eintreten. In der Regel ist die Erwerbung einer solchen Anweisung auf eine dereinstige Mitgift an gewisse Bedingungen, zumal an den Nachweis des regelmäßigen Besuches des Gottesdienstes von seiten der erwerbenden Brüder, geknüpft; weiterhin ist ein gewisser Turnus eingeführt, wonach derselbe Bruder nur alle zwei oder drei Jahre um eine Dote werben kann, da die Zahl der Aspiranten gewöhnlich größer ist als die der Stiftungen“; vgl. auch WEILAND (Anm. 1) 64–65. Im 16. Jahrhundert war das Dotenwesen bereits voll im Gange, so daß man davon ausgehen kann, daß es in der Bruderschaft bereits bald nach deren Gründung in der Mitte des 15. Jahrhunderts eingeführt wurde.

<sup>33</sup> DE WAAL (Anm. 1) 201–206 beschreibt den im frühen 18. Jahrhundert ausgebrochenen Dotenstreit, der die Bruderschaft mehr als zwei Jahrzehnte lang entzweite und der zur Einführung der Punktatur führte. „Um Streitigkeiten zu vermeiden und um die Ansprüche auf eine Dote besser überprüfen zu können, wurde 1706 die sogenannte Punktatur eingeführt, d. h. für die Anwesenheit bei den einzelnen religiösen Veranstaltungen der Bruderschaft wurden Punkte vergeben, deren Gesamtzahl am Ende eines jeden Jahres eine bestimmte Höhe erreichen mußte, um Ansprüche auf Doten oder andere Gewinne geltend

gewisse Anzahl Punkte zu sammeln, die durch die Teilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen erworben werden, wobei dem einzelnen Mitglied um so mehr Punkte gutgeschrieben werden, je höherrangiger der jeweilige Gottesdienst im „Orario“, dem Liturgieplan der Erzbruderschaft eingestuft ist.<sup>34</sup> In Norm 10<sup>o</sup> ist von einer weiteren geldwerten Leistung die Rede, die in Zusammenhang mit der Zielsetzung der Sorge um die Verstorbenen bzw. deren Hinterbliebenen steht.<sup>35</sup>

Das neue sechste Statut, das baldmöglichst approbiert werden soll, nennt die Erzbruderschaft „eine religiöse Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen“ (Art. 1), womit fraglos auch die Absicht angesprochen ist, die Selbstheiligung

---

machen zu können“; WEILAND (Anm. 1) 64. Überlegungen zur Punktatur hat es offenbar bereits seit 1696 gegeben, als man beschloß, daß „Brüder, die mehr als sechsmal im Jahr nicht an Gottesdiensten, Generalversammlungen und anderen Veranstaltungen der Erzbruderschaft teilnehmen, keine Ansprüche auf Doten oder andere Privilegien haben“; WEILAND (Anm. 1) 64 Anm. 130.

<sup>34</sup> DE WAAL (Anm. 1) 265 bedauert, daß es nicht schon im Statut von 1847 gelungen war, „an die Mißbräuche, die mit dem Dotenwesen verbunden waren“, Hand anzulegen, obwohl es darüber erhebliche Klagen gegeben hatte. Man habe leider „der Anschauung Rechnung getragen, die Theilnahme am Gottesdienst durch materielle Vortheile und klingende Motive anregen und fördern zu sollen. Während anderswo in religiösen Vereinigungen die Mitglieder Opfer zu bringen haben, deren moralischer Werth übrigens viel höher steht als der materielle, bekam man nach wie vor in unserer Confraternität die Erfüllung seiner Pflichten nach genauer Ausrechnung bezahlt. Wieviel ersprießlicher wäre es gewesen, wenn man unter gründlicher Verbesserung des Dotenwesens die übrigen Remunerationen zur Anlage einer Krankenkasse oder eines Wittwen- und Waisenfonds verwendet hätte!“. De Waal konnte aber selbst im Statut von 1876, auf das er erheblichen Einfluß nahm, scheinbar keine gravierende Änderung im Dotenwesen erreichen. Ja, im Breve Pius' IX. wird im Gegenteil - durch die Nennung an erster Stelle sogar besonders betont - als segensreiche Einrichtung hervorgehoben, daß nach der Mehrung der frommen Schenkungen und Vermächtnisse nach Erhebung der Bruderschaft zur Erzbruderschaft unter Gregor XIII. „bedürftigen Mädchen eine Ausstattung ... gegeben werden“ konnte. Tatsächlich blieben das Dotenwesen und die damit verbundene Punktatur bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts üblich. So wird in den „Nuove Disposizioni e Norme“ von 1905 gleich eingangs betont, daß der „Orario“ der Feste und frommen Versammlungen der Brüder „auch mit der Punktatur“ wie in der Vergangenheit in Kraft bleibe. Und noch auf dem „Orario delle funzioni“ für das Kirchenjahr 1962-63 sind hinter den jeweiligen liturgischen Funktionen die hierfür gewährten Punkte angegeben, die zwischen 2 Punkten für eine gewöhnliche Bruderschaftsmesse bis zu 5 Punkten für den 8. Dezember oder Weihnachten und sogar einmal 6 Punkten, nämlich für die Teilnahme am Fronleichnamsgottesdienst und an der Prozession schwanken. Insgesamt waren in jenem Jahr bei Teilnahme an allen mit Punkten prämierten liturgischen Funktionen 119 Punkte zu erzielen. Möglicherweise kamen dazu noch Punkte, die man für die Teilnahme am Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes erhalten konnte; vgl. WEILAND (Anm. 1) 120.

<sup>35</sup> „Wenn ein Bruder stirbt, der regelmäßig an den heiligen Funktionen am Campo Santo teilgenommen hat, so erhält seine Witwe, falls auch diese ihren Pflichten gegenüber der Bruderschaft Genüge getan hat, aus der Kasse des Campo Santo 100 Lire und ein Monat später nochmals 50 Lire, um die Kosten der Krankheit und der Bestattung zu decken. Dieselben Leistungen werden unter denselben Bedingungen beim Tode einer Mitschwester zugunsten des Ehemannes und der Kinder erbracht, und wenn es sich um ein lediges Mädchen („zitella“) handelt, dann zur Unterstützung ihrer Familie. Diese Begünstigungen gelten nicht für Devotionsbrüder und -schwestern“ (Nr. 10<sup>o</sup>).

der Mitglieder zu fördern. Der unmittelbar folgende Art. 2 listet fünf Ziele der Erzbruderschaft auf, in denen sich die altbekannten Gründungszwecke, wenn auch mit gewissen neuen Akzentsetzungen, ohne weiteres widerspiegeln: „a) christliche Brüderlichkeit zu pflegen; b) die Feier des deutschsprachigen Gottesdienstes sicherzustellen,<sup>36</sup> c) Bestand und Erhalt ihres Friedhofes, des Campo Santo Teutonico, zu gewährleisten und das christliche Totengedächtnis zu pflegen; d) Bestand und Erhalt des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico (...) zusammen mit den deutschen Bischöfen<sup>37</sup> im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten; e) geistliche und materielle Hilfe für ältere und kranke Mitglieder und für Pilger aus dem deutschsprachigen und flämisch-niederländischen Kulturbereich<sup>38</sup> zu leisten“.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> In früheren Entwürfen hatte es hier geheißen: „die Feier des deutschsprachigen Gottesdienstes zu gewährleisten und an den Bruderschaftsgottesdiensten teilzunehmen“. Zunächst wurde der Hinweis auf die Teilnahme an den Bruderschaftsgottesdiensten gestrichen, da dieser Satzteil sich nicht ganz logisch in den sprachlichen Duktus der Bestimmungen von Art. 2 einfügte. Die Bestimmung hätte nämlich besagt, daß es „Ziel der Erzbruderschaft ist“, „... an den Bruderschaftsgottesdiensten teilzunehmen“. Allenfalls konnte es ja ihr Ziel sein, die Brüder zu den Bruderschaftsgottesdiensten zu vereinen oder sie durch die Einladung zur Teilnahme an diesen Gottesdiensten zu ihrer Selbstheiligung zu bewegen. Später wurde „zu gewährleisten“ durch „sicherzustellen“ ersetzt, da „gewährleisten“ auch in Art. 2 c) und d) verwendet ist.

<sup>37</sup> In der 1994 der Deutschen Bischofskonferenz zur Billigung vorgelegten Statutenfassung hatte es in Art. 2 d) noch geheißen: „... zusammen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands ...“. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schlug im Schreiben G 869/97 vom 24. Januar 1997 vor, an dieser Stelle besser „zusammen mit den deutschen Bischöfen“ oder „zusammen mit den deutschsprachigen Bischöfen“ zu sagen. Dies entspricht „der Tradition. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist für die deutschen Bischöfe nur das Instrument, über das Finanzhilfen abgewickelt werden“. Man entschied sich für den ersteren Ausdruck, da es „de facto“ die deutschen Bischöfe sind, die das Kolleg durch regelmäßige Zahlungsleistungen unterhalten. Ferner ist der Ausdruck „deutschsprachige Bischöfe“, der auch die Bischöfe Österreichs wegen der historischen Verbindung mit der Erzbruderschaft umfassen soll, nicht präzise genug; denn er würde auch andere Bischöfe, die deutscher Sprache sind, einschließen.

<sup>38</sup> WEILAND (Anm. 1) 66 Anm. 140 erwähnt noch, es sei „derzeitig die Formulierung ‚aus dem deutschen Kulturbereich stammend‘ gebräuchlich“, womit auf das alte Reichsgebiet abgezielt sei. Der jetzige Statutentext präzisiert diese Formulierung, auch um die Erinnerung an die Zugehörigkeit der Flandern wachzuhalten, die nun im Namen der Erzbruderschaft nicht mehr genannt sind.

<sup>39</sup> Der italienische Text von Artikel 2, der jedoch nicht verbindlich ist, sondern nur eine im Blick auf die Approbation durch den Heiligen Stuhl angefertigte Übersetzung darstellt, lautet: „Le finalità dell’Arciconfraternita sono: a) promuovere la fraternità cristiana; b) assicurare la celebrazione del culto divino in lingua tedesca; c) garantire l’esistenza e la manutenzione del suo cimitero: il Campo Santo Teutonico, e curare la commemorazione cristiana dei defunti; d) garantire, nell’ambito delle sue possibilità, l’esistenza e la manutenzione del Collegio per sacerdoti presso il Campo Santo Teutonico (in seguito denominato: Collegio per sacerdoti), unitamente ai Vescovi tedeschi; e) prestare assistenza spirituale e materiale ai membri anziani e malati e ai pellegrini provenienti dall’ambito culturale di lingua tedesca e fiammingo-olandese“.

### 3. Die Umsetzung der Ziele der Erzbruderschaft in heutiger Zeit

Nach Artikel 3 des zu approbierenden sechsten Statuts haben sich die Mitglieder der Erzbruderschaft zu verpflichten, „die in Art. 2 genannten Ziele der Erzbruderschaft aktiv mitzutragen“. Brüderlichkeit, „fraternitas“, ist der einer Bruderschaft, „confraternitas“, die sich zudem als „eine religiöse Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen“ betrachtet (Art. 1), korrelative Auftrag. Als erstes und damit als sehr wichtiges, grundlegendes Ziel nennt darum das neue Statut die Pflege der christlichen Brüderlichkeit. Unter dieser sehr allgemein formulierten Zielsetzung ist das Bemühen um die Verwirklichung des evangeliumsgemäßen Auftrags zur tätigen Nächstenliebe, die in der Liebe zu Gott gründet, zu verstehen.<sup>40</sup> Darin inbegriffen sind auch einige der von can. 298 §1/CIC genannten Zielsetzungen, zu denen Vereine von Gläubigen in der Regel errichtet werden: „... ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben“.

Eng mit dieser ersten Zielsetzung verbunden ist auch das zweite Ziel der Erzbruderschaft, nämlich „die Feier des deutschsprachigen Gottesdienstes sicherzustellen“. Zwar stellt es angesichts des Gottesdienstangebotes in der Stadt Rom für gläubige Christen keine Schwierigkeit dar, zu nahezu allen Tageszeiten Gottesdienste besuchen zu können. Dennoch hat die Erzbruderschaft mit ihrer zweiten Zielsetzung zwei historische Momente vor Augen. Das eine nimmt Bezug auf den ursprünglichen Gründungszweck der Erzbruderschaft, dafür zu sorgen, daß die Marienkirche beim Campo Santo Teutonico erhalten werde und ihren Dienst bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Männer und Frauen deutscher Zunge leisten könne. Die in Rom lebenden Deutschen und Flamen sollten an dieser Kirche eine geistliche Heimat finden. Bis heute teilen sich die Kirche des Campo Santo und die deutsche Nationalkirche Santa Maria dell' Anima diese Aufgabe. Dabei kommt jedoch – und dies ist der zweite Aspekt – der Kirche des Campo Santo hinsichtlich der Pilgerbetreuung deutschsprachiger Gruppen eine gewichtige Aufgabe insofern zu, als sie wegen ihrer Lage bei Sankt Peter immer einen bedeutenden Anziehungspunkt darstellte. In heutiger Zeit feiern jährlich um die 300 Gruppen in der Kirche des Campo Santo eigene Pilgertagesdienste, zahlreiche weitere Gruppen oder Einzelpilger nehmen an den Gottesdiensten der Kollegsgemeinschaft bzw. der Erzbruderschaft teil. Wenn schließlich in Art. 2 b) unterstrichen wird, daß gerade der deutschspra-

<sup>40</sup> Vgl. das Dekret des II. Vatikanum über das Laienapostolat „Apostolicam Actuositatem“, Nr. 8: „Alles apostolische Wirken muß seinen Ursprung und seine Kraft von der Liebe herleiten. Einige Werke sind jedoch schon ihrer Natur nach geeignet, die Liebe lebendig zum Ausdruck zu bringen... Der barmherzige Sinn für die Armen und Kranken und die sogenannten caritativen Werke, die gegenseitige Hilfe zur Erleichterung aller menschlichen Nöte, stehen deshalb in der Kirche besonders in Ehren“.

chige Gottesdienst sicherzustellen ist, so klingt auch darin ein weiteres bedeutendes Moment aus der Geschichte an. Schon um die Jahrhundertwende hatte sich Anton de Waal darum bemüht, neben den damals noch in lateinischer Sprache gefeierten Messen im Rahmen der anderen Gottesdienstformen wie Andachten, Kreuzwege usw. die deutsche Sprache zu pflegen.<sup>41</sup> Nach dem II. Vatikanischen Konzil und der Einführung der Verwendung der Landessprachen in der Meßliturgie hat die würdige Feier des Gottesdienstes in der Sprache der Heimat für die Deutschrömer wie auch für die Pilger eine noch größere Bedeutung bekommen.<sup>42</sup>

Die Gründungsgeschichte der Erzbruderschaft ist engstens mit der Tätigkeit Fridrich Frids aus Magdeburg verbunden, der im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts sich als Totengräber<sup>43</sup> auf dem Campo Santo betätigte und zu den Mitbegründern der Bruderschaft zählt, wenn nicht sogar den mittelbaren Anlaß zu ihrer Gründung gab.<sup>44</sup> In allen Statuten finden sich deshalb Bestimmungen

<sup>41</sup> GATZ (Anm. 10) 88: „Die von ihm [= de Waal] mit so großer Liebe gepflegten deutschen Gottesdienste erfreuten sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges einer großen Teilnahme. Manche Andachten wurden auch von italienischen Familien aus der Nachbarschaft besucht“. Dabei kam de Waal aber bei aller Betonung des Deutschen in den Andachten offenbar dem italienischen Sprachmoment durchaus entgegen. So bestimmt Nr. 1<sup>o</sup> der „Nuove Disposizioni e Norme ...“ von 1905, daß anstelle des Officium der Mutter Gottes an den Festtagen fortan eine Predigt in italienischer Sprache gehalten werden solle.

<sup>42</sup> Zur Zeit gelten als ausdrückliche Bruderschaftstermine folgende Gottesdienste: Hauptfest mit Aufnahme der neuen Mitglieder am 8. Dezember (Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria), Allerheiligen mit Gräbergang am Abend, Fronleichnam mit kurzer Prozession durch den Vatikan; Hochamt an Weihnachten, Ostern und Pfingsten; Bruderschaftsmessen an jedem zweiten Sonntag im Monat, während der Fastenzeit und Adventszeit jedoch an jedem Sonntag; nach jeder Bruderschaftsmesse in der Fastenzeit Kreuzweg entlang den Stationen am Friedhof; Bruderschaftsmessen an Darstellung des Herrn (2. Februar) mit Blasiussegen, Aschermittwoch mit Aschenauflegung, Abendmahlgottesdienst am Gründonnerstag, Karfreitagsliturgie, Hochamt mit Te Deum zum Jahreschluß; je eine Maiandacht und ein Oktoberrosenkranz; zumeist am 5. Fastensonntag Fußwallfahrt gemeinsam mit dem Priesterkolleg.

<sup>43</sup> Nach WEILAND (Anm. 1) 118 gehört der Totengräber später zu den Angestellten der Bruderschaft, der „vierteljährlich bezahlt wurde“. Erst im Jahre 1911 wurde „für die praktischen Bestattungsangelegenheiten ein kommerzielles Bestattungsinstitut beauftragt“; ebd. 120.

<sup>44</sup> Ihm wird in der historischen Einleitung des Notariatsinstruments in der Tat ein längerer Abschnitt gewidmet. Es heißt dort über ihn (Übersetzung vom Verf.): „Fridrich Frid aus Magdeburg, Totengräber am Friedhof bei Sankt Peter in der erhabenen Stadt [Rom], der für Werke der Frömmigkeit immer ein Herz aus Fleisch und nicht aus Stein hatte, sah Tag für Tag das viele Elend und die Mühsale der armen Schwachen und Kranken sowie auch der Pilger aus der teutonischen Nation... Besagter Fridrich, entbrannt von der Glut der Hingabe, wurde einst bei der römischen Kurie vorstellig und verlangte danach, dort dem allerhöchsten Gott in bestmöglicher Weise auf Dauer und für die gesamte Zeit seines Lebens zu dienen, und suchte Herrn Lorenzo Santi seligen Angedenkens, den damaligen Verwalter der Basilika des Apostelfürsten und des Friedhofs, auf und erbat von ebendiesem Herrn Lorenzo ein Zimmer als Wohnung und erläuterte ihm seinen Vorhaben; besagter Herr Lorenzo aber gewährte ebendiesem Fridrich gerne ein Zimmer als Wohnung für damals und für die Zeit seines Lebens auf dem besagten Friedhof“. Fridrich Frid habe sich dann um die Kirche beim

zur Bestattung und zum Bestattungswesen.<sup>45</sup> Und auch im neuen Statut gehört es zu den Zielsetzungen der Erzbruderschaft, „Bestand<sup>46</sup> und Erhalt<sup>47</sup> ihres Friedhofes, des Campo Santo Teutonico, zu gewährleisten und das christliche Totengedächtnis zu pflegen“. Das Totengedenken kommt dabei vor allem zum Tragen beim Friedhofgang an Allerheiligen, bei den Kreuzwegen an den Sonntagen der österlichen Bußzeit, die über den Friedhof führen und mit einem ausdrücklichen Gebet für die Verstorbenen schließen, beim Gedächtnis der Verstorbenen in den monatlichen Bruderschaftsmessen, das besonders dem Andenken ehemaliger Mitglieder gewidmet ist. Auch sind die Brüder und Schwestern der Erzbruderschaft nach wie vor eingeladen, einen aus ihren Reihen Verstorbenen zu Grabe zu geleiten.

Als gegen Ende des letzten Jahrhunderts für die Fortführung des Pilgerhospizes, zu dessen Unterstützung einst die Bruderschaft ebenfalls gegründet worden war, offenbar keine große Notwendigkeit mehr bestand und man sich

---

Friedhof gekümmert, diese auf eigene Kosten repariert, wobei ihm auch andere Leute der teutonischen Nation geholfen hätten, und sie ausgeschmückt; er habe auch arme Verstorbene kostenlos bestattet und letztlich sein ganzes Vermögen für Friedhof und Kirche aufgewandt. Als dies die übrigen ehrbaren und angesehenen Männer der teutonischen Nation hörten, hätten sie sich zusammengetan und eine Bruderschaft ins Leben gerufen.

<sup>45</sup> Bezüglich des 20. Jahrhunderts erwähnt WEILAND (Anm. 1) 107–108, daß „durch eine neue Begräbnisordnung der Kommune Rom im Jahre 1924, nach der Bestattungen auf Friedhöfen innerhalb der Stadt nur in Doppelsärgen (Holz/Zink) und in ummauerten Grüften erfolgen durften, ... auch für den Campo Santo Teutonico eine neue Friedhofsregel erforderlich“ war. Diese wurde vom Verwaltungsrat am 20. Mai 1924 in Auftrag gegeben (ebd. Anm. 345) und am 11. November 1924 beschlossen (ebd. 124–125). Damit gingen die Erdbestattungen im Campo Santo zu Ende. Die Ordnung von 1924 wurde durch die präziser gehaltene Friedhofsordnung vom 7. Juni 1933 abgelöst; vgl. den Abdruck bei WEILAND (Anm. 1) 125–126. In neuerer Zeit erfolgte nochmals am 8. April 1976 der Erlaß einer Friedhofsordnung; ebd. 126–127. Die derzeit gültigen Bestimmungen zum Bestattungswesen enthält die letztmals am 14. Dezember 1994 verabschiedete Friedhofsordnung für den Campo Santo der Deutschen und Flamen.

<sup>46</sup> Der Bestand des Campo Santo war insbesondere im letzten Jahrhundert gefährdet, als im Jahre 1835 der große römische Stadtfriedhof bei San Lorenzo fuori le Mura errichtet wurde und aufgrund einer Verordnung vom 15. Juni 1836, die wohl im Zusammenhang mit einer Choleraepidemie im Jahre 1836 stand (vgl. WEILAND [Anm. 1] 106), künftig alle Leichname dorthin zu verbringen waren. Dank ihres Kardinal-Protektors, der zugleich Generalvikar des Papstes war, erreichte es die Bruderschaft im Januar 1838, auch weiterhin die ihr angehörenden Brüder und Schwestern auf dem Campo Santo beerdigen zu dürfen. Auf Bestattungen innerhalb der Kirche aber mußte man fortan verzichten. „Nach dem Untergang des Kirchenstaates 1870“, so WEILAND (Anm. 1) 117, „war das Bestattungsrecht auf dem Campo Santo erneut gefährdet, denn die italienische Regierung hatte aus hygienischen Gründen die Schließung aller Friedhöfe innerhalb der Stadt angeordnet“. Nach langwierigen Verhandlungen wurde durch ein Reskript des Innenministers vom 18. 1. 1876, das durch ein ministerielles Schreiben vom 16. 3. 1879 bestätigt wurde, zumindest die weitere Benutzung des Friedhofes durch die Bruderschaft erwirkt, und zwar so lange, „als nicht durch ein königliches Dekret die ausdrückliche Auflassung des Friedhofs ausgesprochen werde. Seither wurde das Bestattungsrecht auf dem Campo Santo nicht mehr ernstlich in Frage gestellt“.

<sup>47</sup> Die Erzbruderschaft hat u. a. die Pflege der Grabstätten und der Wege sowie der Bepflanzung des Friedhofes einem von ihr bezahlten Gärtner übertragen.

nach neuen Möglichkeiten der Verwendung umsaß, war es der Umsicht des Camerlengo Josef Spithöver (1813–1892)<sup>48</sup> und vor allem dann Rektor Anton de Waal (1837–1917)<sup>49</sup> zu verdanken, daß am Stammsitz der Erzbruderschaft das Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico entstehen konnte, das heute Nutzer der inzwischen mehrfach umgebauten Gebäude des ehemaligen Pilgerhospizes ist. Die Erzbruderschaft, die dem Priesterkolleg die Gebäude mit etwa 25 Zimmern für Studierende und Gäste, mit Räumen für die Bibliothek und für die Gemeinschaft (z. B. Speisesaal) mietfrei zur Verfügung stellt, hat sich auch weiter zum Ziel gesetzt, „Bestand und Erhalt des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico“, kurz auch Collegio Teutonico genannt, „zusammen mit den deutschen Bischöfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten“. In diese Aussage sind zwei Bedingungen eingeschlossen. Durch die Feststellung, daß die Bestandssicherung zusammen mit den deutschen Bischöfen geschehe, wird zum einen auf die seit dem Statut 1876 bestehende enge Verbindung mit dem deutschen Episkopat – damals repräsentiert durch die Erzbischöfe von Köln und München – verwiesen und zugleich deutlich gemacht, daß ohne die Hilfe der Kirche in Deutschland, die in den Betriebskostenzuschüssen durch den Verband der Diözesen Deutschlands Jahr für Jahr konkret wird, der Erhalt des Priesterkollegs nicht gesichert werden könnte. Zum anderen begrenzt die Festlegung „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ den Umfang des Engagements der Erzbruderschaft für das Kolleg: sie hat mit der Bereitstellung des Gebäudes einen wichtigen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbracht, ist aber nicht bis zum letzten Einsatz aller ihrer Mittel zum Erhalt des Priesterkollegs verpflichtet.

Als letzte Zielsetzung, die aber deshalb nicht weniger wichtig ist, sondern am Schluß stehend auch inhaltlich den Bogen zurück zur ersten Zweckbestimmung spannt, wird die Leistung „geistlicher und materieller Hilfe für ältere und kranke Mitglieder und für Pilger aus dem deutschsprachigen und flämisch-niederländischen Kulturbereich“ genannt. Durch alle Statuten der Erzbruderschaft zieht sich der Auftrag zur Unterstützung der armen und kranken Mitglieder in spiritueller und finanzieller Hinsicht, ein Auftrag, der über lange Zeiten hinweg auch seine Umsetzung durch eigens dafür eingesetzte Amtsträger der Erzbruderschaft, die „infirmieri“ und „infirmiere“, fand. Materielle Hilfe wird in heutiger Zeit nicht mehr so sehr den Armen zuzuwenden sein, für die heutzutage in der Regel staatliche soziale Sicherungssysteme eintreten. Materielle Hilfe ist zunehmend für ältere Menschen, zumal wenn sie gehbehindert sind, gefragt und kann in alltäglichen Verrichtungen wie Einkäufen, Behördengängen, usw. bestehen, aber auch Hilfestellung für Arztbesuche oder Organisation und Durchführung von Ausflügen und anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen.

<sup>48</sup> Zur Person Spithövers vgl. E. OFENBACH, Josef Spithöver. Ein westfälischer Buchhändler, Kunsthändler und Mäzen im Rom des 19. Jahrhunderts (Regensburg 1997). Zu Spithövers Einsatz für das Priesterkolleg vgl. ebd., 75–80.

<sup>49</sup> Zur Person de Waals vgl. GATZ (Anm. 10); speziell zu seinen Bemühungen um die Gründung des Priesterkollegs ebd., 46–63.

gen (Museums-, Theater- und Konzertbesuche, u. ä.) bedeuten. Geistliche Hilfe schließt vor allem die praktische Ermöglichung von Gottesdienstbesuchen für ältere Menschen ein, Besuche bei Krankheit und zum geistigen Austausch, um der Vereinsamung Abhilfe zu schaffen und anderes mehr.<sup>50</sup>

Um die Verwirklichung der Ziele der Erzbruderschaft hat laut Statut (Art. 20) in erster Linie der Vorstand besorgt zu sein; ihm „obliegt vor allem die Sorge für das Leben der Erzbruderschaft gemäß Art. 2“. Innerhalb des Vorstands kommt diese Verpflichtung allen voran dem Rektor zu, sowie gemäß Art. 32 dem Camerlengo – ggf. dem Vize-Camerlengo (Art. 33) –, der „zusammen mit dem Rektor ... für das Leben der Erzbruderschaft in besonderem Maße verantwortlich“ ist. Die spezifische Verantwortung des Camerlengo für die Verwirklichung des in Art. 2 d) genannten Zieles findet ihren Ausdruck in der Tatsache, daß er „kraft Amtes ... dem Kuratorium des Priesterkollegs“ angehört (Art. 32). Auch der Verwaltungsrat muß den Zielsetzungen gemäß Art. 2 Rechnung tragen, wenn er nach Art. 15 den Wirtschaftsplan aufstellt. Nicht weniger hat der Geschäftsführende Ausschuß, der gemäß Art. 28 die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes auszuführen hat und die laufenden Geschäfte wahrnimmt, bei seinem Handeln stets die Ziele der Bruderschaft vor Augen zu haben. Die Bruderschaftsmitglieder haben laut Art. 11 im Rahmen der Generalversammlung „die Richtlinien für die Tätigkeit der Erzbruderschaft“, die sich vorrangig an ihren Zielsetzungen auszurichten hat, zu bestimmen.

Über die Bestimmung des Art. 3 hinaus, der alle Mitglieder der Erzbruderschaft, gleich welcher Kategorie sie zuzurechnen sind, verpflichtet, „die in Art. 2 genannten Ziele der Erzbruderschaft aktiv mitzutragen“, verlangt Art. 5 e) von den ordentlichen Mitgliedern zusätzlich „die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit“, damit die Ziele der Erzbruderschaft verwirklicht werden können. Devotionsmitglieder müssen nach Art. 7 „die Bereitschaft haben, die Anliegen der Erzbruderschaft auch finanziell zu unterstützen“.<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Im Kontext des Jubiläumsjahres hat sich die Erzbruderschaft entschlossen, ihr Engagement in der Betreuung älterer und kranker Menschen zu intensivieren und zu institutionalisieren. Es konnte eine ehemalige Krankenschwester für diese prinzipiell als ehrenamtlich einzustufende Aufgabe gewonnen werden.

<sup>51</sup> Obgleich eine ähnliche Aussage im Statut mit Bezug auf die „ordentlichen“ Mitglieder fehlt, so haben diese zweifellos auch die Anliegen der Erzbruderschaft finanziell zu unterstützen. In der Regel geschieht dies durch eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende Spende anlässlich der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Kollekten bei den Bruderschaftsgottesdiensten. Manche Mitglieder berücksichtigen – wie in früheren Zeiten – die Bruderschaft auch in ihrem Testament oder lassen ihr schon vorher gelegentlich größere Spenden zukommen.

#### 4. Ausblick

Der Überblick über die statutarischen Aussagen zu den Zielsetzungen der Erzbruderschaft zur Schmerzhafte Mutter Gottes beim Campo Santo Teutonico hat gezeigt, daß die Bruderschaft ihren ursprünglichen Zwecken trotz des Wandels der Geschichte und der je sich neu stellenden Aufgaben treu zu bleiben versucht hat. Dabei ist klar, daß das geschriebene Wort eines Statuts toter Buchstabe bleibt, wenn es in einer Bruderschaft nicht Männer und Frauen gibt, die durch ihr persönliches Engagement für die lebendige Umsetzung der Ziele ihrer Vereinigung bzw. ihrer Gemeinschaft sorgen. Diesbezüglich hat die Erzbruderschaft immer wieder Zeiten der Blüte und Zeiten des Verfalls – z. B. Dotenstreit, Vorrang der Punktatur gegenüber den geistlichen Aspekten der Gottesdienste usw. – erlebt. Die ständige Rückbesinnung auf die ursprünglichen Zielsetzungen, wie sie im jeweils geltenden Statut zum Ausdruck kommen, gehört darum zu jenen Pflichten, die sich die Mitglieder des Vorstands der Erzbruderschaft stets zu Herzen nehmen müssen. Dabei wird die Erzbruderschaft als ganzes auch immer wieder neue Antworten auf die Erfordernisse der Zeit zu finden haben und sich unter Berücksichtigung ihrer Tradition gegebenenfalls auch neue Ziele stecken müssen. Wenn sich die Erzbruderschaft nun ein neues Statut gibt, so müßte dies vor allem auch einen neuen Elan in der Verwirklichung ihrer Zielsetzungen mit sich bringen. Vielleicht kann in dieser Hinsicht auch die bevorstehende 550-Jahrfeier ihrer Gründung ein neuer Ansporn für alle Mitglieder sein, die „Ziele der Erzbruderschaft aktiv mitzutragen“.